

RS UVS Steiermark 1994/09/09 30.16-122/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1994

Rechtssatz

Der Tatort einer Übertretung nach § 2 Stmk. Parkgebührengesetz ist mit Graz, Leonhardstraße vor der Schule nicht ausreichend konkretisiert, wenn es sich um einen ca. 1,4 km langen Straßenzug handelt, in dessen Verlauf sich mehrere Schulen befinden.

Schlagworte

landesges. Abgabenstrafrecht Tatort

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at